

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10GV/2018-281				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.06.2018 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung 2013 bis 2016					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.07.2018	Gemeindevertretung Upahl				

Die Gemeindevertretung Upahl nimmt den anliegenden Prüfbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine überörtliche Prüfung der Gemeinde Upahl 2013-2016 vorgenommen.

Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfungsgesetz) ist der Bericht der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Außerdem wurde die Stellungnahme der Verwaltung an das RPA beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes
Stellungnahme der Verwaltung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Die Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg

als Gemeindeprüfungsamt



Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Upahl 2013 bis 2016

Schlussbericht vom: 01.03.2018

Prüfer/in: Diplom-Betriebswirtin (FH) Frau Hollmann
Kreisverwaltungsamtsfrau Frau Weinkauf

Prüfungszeit: 09.10.2017 bis 10.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung	4
3. Rahmenbedingungen der Gemeinde.....	4
4. Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse.....	5
5. Prüfungsfelder	6
5.1 Einführung der Doppik.....	6
5.2 Haushaltsplanung.....	7
5.3 Haushaltsdurchführung und Jahresabschlüsse.....	7
5.4 Wirtschaftliche Entwicklung	9
5.5 Wohnungsverwaltung	12
5.6 Haushaltssicherungskonzepte	12
5.7 Örtliche Rechnungsprüfung.....	13
5.8 Vergabeproofung nach VOB/A und VOL/A	14
6. Schlussbemerkungen	19

Anlagen

Anlage 1	Checkliste Vergabeproofung „Gemeindehaus mit Kita – Malerarbeiten“
Anlage 2	Checkliste Vergabeproofung Straßenunterhaltung „Deckensanierung Pieverstorf“

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzungen
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
HH-Führung	Haushaltsführung
HH-Jahr	Haushaltsjahr
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
SoPo	Sonderposten
üpl/apl	über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B
VV	Verwaltungsvorschrift
WOBAG mbH	Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft

1. Prüfungsauftrag

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde erfolgte auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und Abs. 3 des KPG vom 6. April 1993.

2. Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung

Die Prüfung fand vom 09. Oktober bis zum 10. November 2017 in den Räumen des Rathauses Grevesmühlen statt.

Die Berichtszusammenfassung erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d.h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d.h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Haushaltsplanung und -durchführung
- örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten
- Wohnungsverwaltung
- Einführung der Doppik
- Vergabeprüfung nach VOB/A und VOL/A.

Geprüft wurden die Jahre 2013 bis 2016.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 Abs. 2 des KPG im stichprobenartigen Umfang.

3. Rahmenbedingungen der Gemeinde

Die Gemeinde Upahl gehört dem Amt Grevesmühlen-Land an, das Amt bildet mit der Stadt Grevesmühlen eine Verwaltungsgemeinschaft.

Neben Upahl erstreckt sich die Gemeinde auf einer Fläche von 2.825 ha auf die Ortsteile Kasthan, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Hanshagen, Sievershagen und Blieschendorf. Die Einwohnerzahl ist seit 2012 leicht gesunken und lag in 2014 bei 1.068 Einwohnern.

In der Gemeinde befinden sich zwei Windenergieanlagen sowie ein ca. 88 ha großes Gewerbegebiet. Die Gemeinde verfügt u. a. über kommunales Wohnungseigentum und eigene Sportstätten.

4. Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte mit erheblichem Verzug. (RZ 1)

Die letzte körperliche Inventur war nicht vollständig. Die Fristen zur Durchführung der körperlichen Inventur wurden nicht eingehalten. (RZ 3)

Die gesetzlichen Fristen für die Vorlage der Haushaltssatzungen wurden in den Jahren 2014 – 2016 nicht eingehalten. (RZ 4)

Die gesetzlichen Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung wurden nicht konsequent befolgt. Im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung erfolgten Auftragserteilungen für die Straßenunterhaltung „Deckensanierung Pievertorf“ (41 T€) und die „Malerarbeiten Gemeindehaus mit Kita“ (12 T€). (RZ 6)

Die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht konstant eingehalten. (RZ 7)

Die festgestellten Jahresabschlüsse weisen Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung in Höhe von 681 T€ in 2011 und 541 T€ in 2012 aus.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt in Abstimmung mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, die Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Deckung des Fehlbetrages per 31.12.2011 im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachzuholen. (RZ 8)

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2016 sind noch nicht erstellt. Der Feststellungstermin gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.01.2015 für die Jahresabschlüsse wurde nicht erfüllt. (RZ 9)

Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse ist keine verlässliche Aussage über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde möglich. (RZ 10)

In den Ergebnis- und Finanzrechnungen sind die Vorzeichen in der Spalte 10 (Abweichungen im HH-Jahr) und in der Spalte 12 (Abweichungen zum Vorjahr) nicht korrekt ausgewiesen. (RZ 11)

Die tatsächlichen Abschreibungen und Sonderposten sind für den Prüfungszeitraum noch nicht ermittelt. (RZ 12)

Das Haushaltssicherungskonzept ist zu bemängeln. (RZ 14, 15)

Vergabepflichten zu Auftragsvergaben aus dem Jahr 2014 erfolgten durch den Rechnungsprüfungsausschuss nicht. (RZ 17)

Die Vergabebestimmungen wurden nicht bei allen geprüften Vergaben konsequent eingehalten. (RZ 19-21)

Es sollte in geeigneter Weise festgelegt werden, ab welcher Größenordnung die Auftragsvergaben nach VOB/A, VOL/A und Haushaltsrecht in die Vergabestatistik einzupflegen und ab welcher Auftragshöhe Vergabeakten auch bei Freihändigen Vergaben anzulegen sind. (RZ 16, 18)

Die Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 Satz 6 und 9 der KV M-V (die Unterschrift des Bürgermeisters und eines Stellvertreters sowie das Dienstsiegel) wurden bei zwei geprüften Auftragsvergaben nicht beachtet. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. (RZ 19, 20)

5. Prüfungsfelder

5.1 Einführung der Doppik

Ab dem 01.01.2011 wurde die Haushaltswirtschaft der Gemeinde nach den Regeln der doppel-schen Buchführung für Gemeinden (Doppik) geführt (§ 1 KomDoppikEG M-V). Zu diesem Stich-tag ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen (§ 2 KomDoppikEG M-V).

Gesetzlicher Termin für den Beschluss der Eröffnungsbilanz war der 30.11.2011 (§ 11 KomDoppikEG M-V).

Die EÖB zum 01.01.2011 wurde am 28.01.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Maßgaben des Erlasses des Innenministeriums vom 30.01.2015, wonach Fristen zur Erstel-lung der Eröffnungsbilanz im Hinblick auf die haushaltsrechtliche Genehmigung benannt wer-den, hat die Gemeinde nicht erfüllt.

Die Folge dieses erheblichen Verzuges bei der Feststellung der Eröffnungsbilanz ist zwangsläufig auch eine große zeitliche Verzögerung bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse.

- (1) Die gesetzliche Terminvorgabe sowie die Maßgaben des Erlasses des Innenministe-riums vom 30.01.2015 für die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden nicht eingehalten.**

Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens

Auf der Grundlage des § 28 GemKVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister (Amtsvorsteher § 127 Abs. 2 KV M-V) eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens lag rechtzeitig vor. (Dienstanwei-sung zur Organisation des Rechnungswesens vom 06.08.2008, Neufassung 04.03.2011, Ände-rung 26.08.2015)

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie

Zur Sicherstellung der Bilanzkontinuität und Bewertungsstetigkeit sind Festlegungen zum Vor-gehen bei der Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Vermögens in einer Bilanzierungs-und Bewertungsrichtlinie zu treffen.

Eine Bewertungsrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen Land mit Datum 10.07.2008 bzw. 27.07.2012 lagen zum Umstellungszeitpunkt vor.

Inventur/Inventar

Eine Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen vom 29.01.2007 liegt vor.

- (2) Eine Überarbeitung der Inventurrichtlinie wird empfohlen, teilweise sind die in der Richtlinie benannten gesetzlichen Grundlagen nicht mehr aktuell.**

Die letzten körperlichen Inventuren fanden im September und Oktober 2012 für einige, wenige Inventurfelder statt.

Die körperliche Inventur soll zeitnah, d. h. stichtagsbezogen erfolgen (Kommentar zu § 30 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Auf Grundlage der vorliegenden Inventurrichtlinie sowie § 31 Abs. 8 GemHVO-Doppik ist eine körperliche Inventur spätestens alle drei Jahre durchzuführen.

- (3) Die letzte körperliche Inventur war nicht vollständig. Die Fristen zur Durchführung der körperlichen Inventur wurden nicht eingehalten. Seit 2012 erfolgte keine kör-perliche Inventur mehr.**

Hauptsatzung

Im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht werden für die Hauptsatzung Festlegungen von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft empfohlen. So zum Beispiel zu Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, zur Einzeldarstellung von Investitionsein- und -auszahlungen in den Teilhaushalten, zur Berichtspflicht (NKHR-MV Anlage Ergänzende Feststellungen durch die Gemeinde).

In der Hauptsatzung vom 28.09.2015 wurden diese Vorgaben durch die Gemeinde Upahl umgesetzt und mit aufgenommen.

5.2 Haushaltsplanung

Erlass der Haushaltssatzung

Im Regelfall tritt die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres in Kraft (§ 45 KV M-V). Dies setzt ggf. die Genehmigung und die öffentliche Bekanntmachung voraus. Die Vorlage zur Genehmigung der Haushaltssatzung soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (§ 47 KV M-V).

Im Prüfungszeitraum erfolgte die Vorlage der Haushaltssatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, bzw. die öffentliche Bekanntmachung wie folgt:

Haushaltssatzungen	2013	2014	2015	2016
Vorlage Rechtsaufsichtsbehörde	17.12.2012	09.01.2014	05.02.2015	26.05.2016
Öffentliche Bekanntmachung	27.12.2012	16.01.2014	22.12.2015	01.07.2016

- (4) **Der gesetzlich vorgeschriebene Termin zur Vorlage der Haushaltssatzung wurde von der Gemeinde in den Jahren 2014 – 2016 nicht eingehalten. Im Jahr 2015 wurde das Genehmigungsverfahren aufgrund der fehlenden Eröffnungsbilanz bis zum 22.12.2015 ausgesetzt.**

Haushaltsplan

Nach den Vorschriften der §§ 43 Abs. 6 KV M-V und § 16 GemHVO Doppik ist der Haushalt in der Planung auszugleichen.

HH Satzungen in T€	2013	2014	2015	2016
Ordentliches /außerordentliches Ergebnis des Ergebnishaushaltes	-803	-255	-1.021	-771
Saldo der ordentlichen /außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt	-256	311	-455	-197
Saldo der Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-326	-45	-203	-363

- (5) **Der Haushalt der Gemeinde Upahl ist in der Planung nicht ausgeglichen, die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.**

5.3 Haushaltsdurchführung und Jahresabschlüsse

Vorläufige Haushaltsführung

Bis zu den o. g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Die stichprobenartige Prüfung ergab einige Buchungen und Auftragserteilungen während der haushaltsfreien Zeit, u. a. die Auftragsauslösung der Straßenunterhaltungsmaßnahme „Deckenerneuerung Pieverstorf“ am 09.03.2016 mit 40.856,34 € und die Beauftragung der „Malerarbeiten Gemeindehaus mit Kita“ am 10.05.2016 i. H. v. 11.598,19 €. Eine Begründung darüber, dass die Auftragserteilung notwendig und unaufschiebbar war, lag für die „Deckenerneuerung Pieverstorf“ nicht vor. Die Malerarbeiten wurden mit der Vermeidung von Folgeschäden und damit verbundene weitere Kosten begründet.

- (6) Während der vorläufigen Haushaltsführung sind nur Aufwendungen/Auszahlungen nach § 49 Abs. 1 KV M-V vorzunehmen.**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde regelt die Wertgrenzen zur Entscheidungsbezugnis von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (üpl/apl).

Die stichprobenartige Prüfung ergab u. a. eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 8.693,12 € zur Oberflächensanierung der Straße Sievershagen-Diedrichshagen sowie eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 4.000,00 € zur Verbesserung der Wärmedämmung der Fahrzeughalle jeweils ohne Beschluss der Gemeindevertretung.

- (7) Die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind einzuhalten.**

Jahresabschlüsse

Es besteht immer noch eine große zeitliche Differenz zwischen der gesetzlichen Frist zur Erstellung der Jahresabschlüsse nach § 60 KV M-V und der tatsächlichen Situation. Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurden am 14.12.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen. Sie weisen Jahresfehlbeträge in Höhe von 681 T€ in 2011 und 541 T€ in 2012 aus. Frühstarter-Kommunen konnten einen sich in der Bilanz zum 31.12.2011 ergebenden Saldo aus dem Ergebnisvortrag und dem Jahresergebnis aus der allgemeinen Kapitalrücklage decken (VV Ziff. 18.4 zur GemHVO § 18 v. 5.3.2013). Die Gemeinde hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

- (8) Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt in Abstimmung mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, die Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Deckung des Fehlbetrages per 31.12.2011 im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachzuholen.**
- (9) Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 sind noch nicht erstellt. Der Feststellungstermin gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.01.2015 für die Jahresabschlüsse wurde nicht eingehalten.**

Für den Prüfungszeitraum lagen keine beschlossenen Jahresabschlüsse vor. Unter Umständen können dadurch Missstände oder Rechtsverstöße nicht zeitnah aufgedeckt und behoben werden.

Die Mindestanforderungen zur Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2017, gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.01.2015, sind nicht erfüllt.

- (10) Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse ist keine verlässliche Aussage über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde möglich.**
- (11) In den vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen sind die Vorzeichen in der Spalte 10 (Abweichungen im HH-Jahr) und in der Spalte 12 (Abweichungen zum Vorjahr) nicht korrekt ausgewiesen.**

Dieses Problem ist mit dem EDV-Anbieter CIP zu klären.

Liquidität

Aufgrund der Einheitskasse werden die liquiden Mittel der Gemeinde als Forderungen gegenüber der Stadt ausgewiesen.

Stichtagsbezogen zum 31.12. der Jahre stellt sich die Liquidität der Gemeinde wie folgt dar:

2013	+ 1.317.152,41 €
2014	+ 1.673.034,57 €
2015	+ 1.496.276,38 €
2016	+ 1.782.855,15 €

Die Finanzkonten wurden mit den Bilanzkonten abgeglichen. Ein Abgleich mit den Kontoauszügen wurde für das Jahr 2016 durchgeführt. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

5.4 Wirtschaftliche Entwicklung

Das Finanzergebnis der Gemeinde ist deutlich positiver als in der Haushaltsplanung dargestellt.

Nur im Jahr 2015 schließt die Finanzrechnung der Gemeinde u. a. aufgrund der hohen Umlagen im Ergebnis der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit einem negativen Saldo ab. In den Jahren 2013, 2014 und 2016 deckt der Saldo der ordentlichen/außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßige Tilgung der Investitionskredite (Haushaltsausgleich § 16 GemHVO-Doppik).

Finanzrechnung in T€	2013	2014	2015	2016
Saldo der ordentlichen/ außerordentlichen Ein- und Auszahlungen, gemäß Nummer 26, Ermächtigung	-254	303	-454	-197
Saldo der ordentlichen/ außerordentlichen Ein- und Auszahlungen, gemäß Nummer 26, Ergebnis	456	421	-95	350
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen, gemäß Nummer 44, Ergebnis	39	25	64	21
Abweichung (Ermächtigung - Ergebnis , gemäß Nummer 26)	709	118	359	547
<i>Erläuterung der großen Abweichungen – Ermächtigung zum Ergebnis</i>				
Steuern, Abgaben – Mehreinzahlungen	503	97	178	248
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte – Mehr-/ Mindereinzahlungen	20	-12	0	1
Privatrechtliche Leistungsentgelte – Mehreinzahlungen	42	55	23	57
Sonstige laufende Einzahlungen – Mehr-/Mindereinzahlungen	-33	-69	-22	81
Sach- und Dienstleistungen - Minderauszahlungen	-50	-34	-140	-123

Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen – Mehr-/ Minderauszahlungen	-75	50	-32	18
Sonstige laufende Aufwendungen – Minderauszahlungen	-17	-16	-4	-46

* Abweichungen sind durch Rundungsdifferenzen möglich.

Die hohen Planabweichungen resultieren hauptsächlich aus den Schwankungen der Gewerbesteuer. Im Jahr 2012 verlor die Gemeinde zwei große Gewerbesteuerzahler, daher wurde der Planansatz im Folgejahr reduziert. Im Jahr 2013 kam es zu zwei großen Gewerbesteuernachveranlagungen, so dass der Planansatz in dem Jahr deutlich zu niedrig war. Die Gewerbesteuer ist aufgrund von Abschlagszahlungen und Nachveranlagungen schwer kalkulierbar.

Ergebnisrechnung in T€	2013*	2014*	2015*	2016*
Jahresergebnis gemäß Nummer 37	-801	-246	-1020	-771
Ermächtigung				
Jahresergebnis gemäß Nummer 37	447	491	-85	392
Ist				
Abweichung	1248	737	935	1163

Werte in T€	2013	2014	2015	2016
Planansatz Auflösung SoPo	86	88	90	107
Planansatz AfA	637	659	659	685
gebucht Auflösung SoPo				
gebucht AfA				

* vorläufiges Ergebnis, AfA und Auflösung SoPo noch nicht verbucht

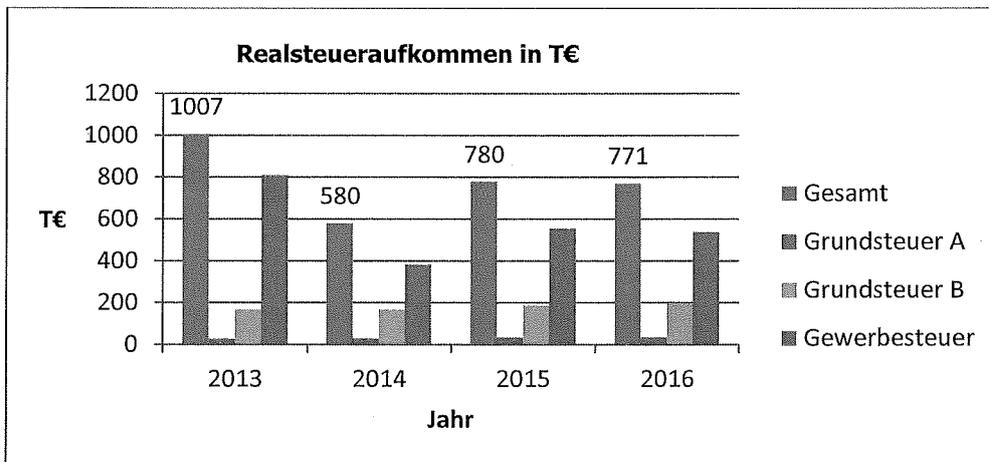
- (12) Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse ist keine aussagefähige Einschätzung der wirtschaftlichen Lage anhand der Ergebnisrechnung und Bilanz möglich. Die tatsächlichen Abschreibungen und Sonderposten für den Prüfungszeitraum sind bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt und gebucht.**

Zusammensetzung der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

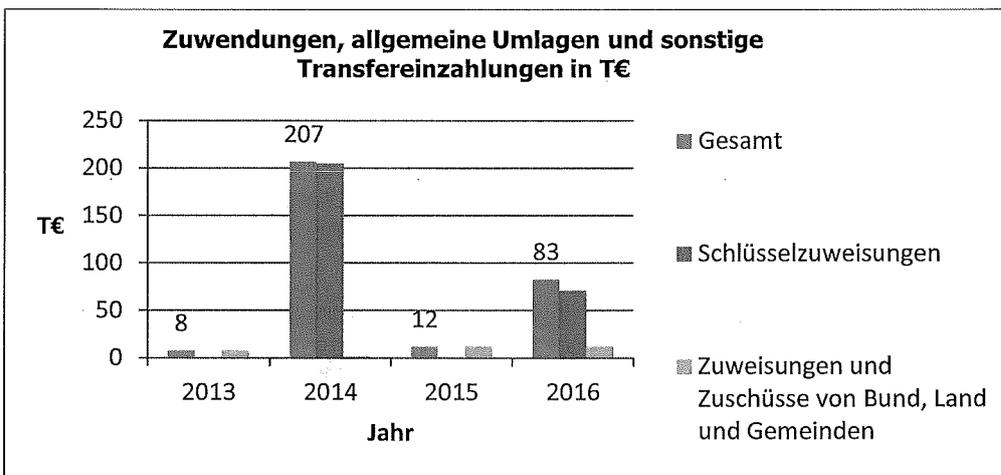
(in T€)	2013	2014	2015	2016
Lfd. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	1630	1371	1418	1585
- davon Steuern und Abgaben	1333	928	1175	1171
- davon Zuweisungen	8	207	12	83
- davon öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	55	26	28	29
- davon privatrechtliche Leistungsentgelte	156	169	155	168
Lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	1212	992	1515	1258
- davon Personalauszahlungen	81	86	99	112
- davon Sach - und Dienstleistungen	236	246	200	270
- davon Zuwendungen, Umlagen, Transferleistungen	854	613	1170	825
- davon sonstige laufende Auszahlungen	41	46	47	51

* Abweichungen sind durch Rundungsdifferenzen möglich.

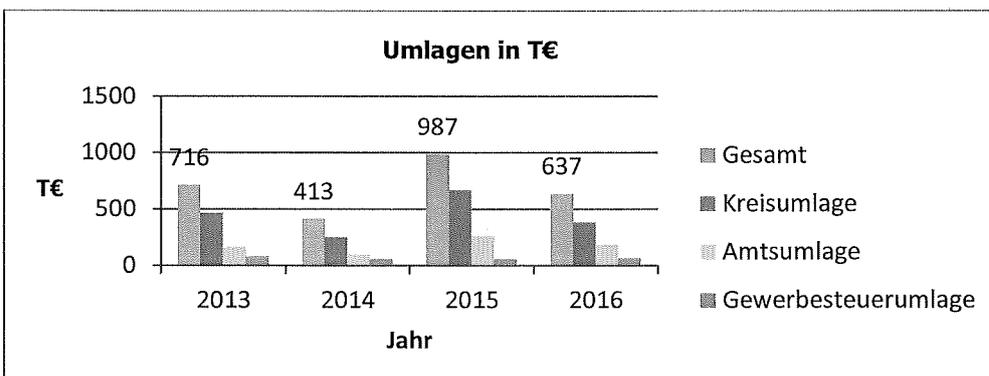
Die wichtigste Einzahlungsposition ist die Einzahlung aus Steuern und Abgaben insbesondere hier die Gewerbesteuer.



Die Schlüsselzuweisungen sind im Jahr 2014 u.a. wegen der niedrigen Gewerbesteuereinzahlung in 2012 sehr hoch. Durch die schwankenden Schlüsselzuweisungen ist die Prüfung zur Bildung der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich dringend vorzunehmen.



Aufgrund der wechselhaften Einnahmen der Gewerbesteuer, sind auch die Umlagen sehr schwankend, welche die höchste Belastung der Gemeinde darstellen.



Die Hebesätze 2016 für die Realsteuern stellen sich wie folgt dar:

	Hebesatz	durchschnittlicher Hebesatz kreisange- höriger Gemeinden 2016 für KFA 2018	Aufkommen	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	300	298	35.900 €	-
Grundsteuer B	360	373	184.300 €	-6.655 €
Gewerbsteuer	320	336	300.000 €	-15.000 €

Für das Jahr 2016 ist ein Einnahmeverzicht in Höhe von 21,7 T€ festzustellen. Die Gemeinde hat zuletzt in 2015 die Hebesätze der Realsteuern angepasst.

- (13) Eine Orientierung an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen ist zuletzt 2015 erfolgt und sollte weiter vollzogen werden.**

5.5 Wohnungsverwaltung

Die Gemeinde verfügt über Wohnungseigentum, dass von der WOBAG mbH in Grevesmühlen verwaltet wird.

Das Eigentum umfasst 56 Wohnungen. Mit Stand 2014 besteht ein Leerstand von 6 Wohnungen.

Im Haushalt wird die Wohnungsverwaltung über das Produkt 52201 abgebildet. Seitens des Wohnungsverwalters erfolgt eine quartalsweise Abrechnung über Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Wohnungen gegenüber der WOBAG mbH bestehen. Der Überschuss des Wohnungsverwalters wird quartalsweise als Forderung der Gemeinde gegenüber dem Wohnungsverwalter verbucht. Es erfolgt regelmäßig ein Abruf liquider Mittel zugunsten der Gemeinde.

Exemplarisch wurde die Abrechnung 2014 geprüft. Die Abrechnungen des Wohnungsverwalters wurden mit den Buchungen der Ergebnisrechnung sowie dem Forderungsbestand abgeglichen und waren plausibel. Die Handhabung, wie die Abrechnungen der Wohnungsverwaltung in der Buchführung abgebildet werden, ist nicht zu beanstanden.

Es erfolgt die Empfehlung, dass die Geldbestände des Wohnungsverwalters in regelmäßigen Abständen durch Kontoauszüge belegt oder überprüft werden sollten.

5.6 Haushaltssicherungskonzepte

Die Gemeinde Upahl schreibt seit 2011 das Haushaltssicherungskonzept jährlich fort.

Die prognostizierten Fehlbeträge in der Finanzrechnung sind nicht eingetreten. Lediglich das Jahr 2015 weist aufgrund der hohen Umlagen und Transferleistungen ein negatives Finanzergebnis aus. Konkrete Aussagen lassen sich jedoch aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse noch nicht treffen.

Aufgrund des zeitlichen Verzuges durch die Doppik Einführung konnten die tatsächlichen finanziellen Gegebenheiten nicht ausreichend Berücksichtigung finden.

- (14) Aufgrund des Fehlens der Jahresabschlüsse kann die Haushaltssituation in den Konzepten nur ungenau dargestellt werden.**

In einigen Maßnahmen wird kein Konsolidierungsvolumen benannt, noch werden alle Maßnahmen konsequent und zeitnah durchgeführt.

Die Veräußerung von Gemeindevermögen in der Hauptstraße 40 steht seit 2011 als Konsolidierungsmaßnahme und wird erst in 2015 rausgenommen, da das Gebäude nicht veräußert werden darf.

Das Konzept 2016 mit den entsprechenden Fortschreibungen entspricht nicht vollständig den Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V.

- (15) Das Haushaltssicherungskonzept benennt keinen konkreten Konsolidierungszeitraum, wann die Gemeinde den Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung erreicht. Die Konsolidierungsbemühungen müssen auch zukünftig fortgesetzt werden.**

5.7 Örtliche Rechnungsprüfung

Zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land wurde mit Datum vom 04.06.2013 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt und das Amt geschlossen. Danach besteht der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss aus 14 Mitgliedern. Davon entsendet die Stadt drei Stadtvertreter oder Stadtvertreterinnen und zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner. Das Amt entsendet fünf Mitglieder des Amtsausschusses sowie vier sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.11.2014 durch den Landkreis Nordwestmecklenburg erteilt.

Gemeinde Upahl

Entsprechend den für den Prüfungszeitraum maßgeblichen Hauptsatzungen vom 12.07.2011 und vom 28.09.2015 nimmt die Gemeinde Upahl zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

Amt Grevesmühlen-Land

Mit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land vom 01.12.2012 wurde gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 1 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden gebildet (§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung).

Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zählen u.a. die Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Anlagen zum Jahresabschluss, aber auch die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 9 des KPG M-V).

Im Sinne des KPG M-V stellt die Vergabepfung eine gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung¹ dar.

Im HH-Jahr 2014 wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes für die amtsangehörigen Gemeinden Vergabepfungen aus dem Jahr 2013 vorgenommen.

Für die Gemeinde Upahl waren es die Anschaffung eines gebrauchten FFW-Fahrzeuges (Produktkonto 12601.0910-033) und die Oberflächensanierung Straße Groß Pravtshagen (Produktkonto 54101.0960-037).

- (16) In der Vergabestatistik der Gemeinde Upahl zum HH-Jahr 2013 fehlten diese Auftragsvergaben.**

- (17) Im HH-Jahr 2015 erfolgten durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land keine Vergabepfungen zu Auftragsvergaben aus dem Jahr 2014.**

Laut Auskunft der zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Finanzen prüft der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß KPG M-V jährlich mindestens 10 % der Auftragsvergaben. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen wurden im HH-

¹Erläuterungen zum KPG M-V Pkt. 1.3.1 Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 KPG M-V

Jahr 2015 lediglich die Auftragsvergaben aus dem Jahr 2014 der Stadt Grevesmühlen durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Die Auftragsvergaben 2014 und 2015 werden im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen der Gemeinden geprüft.

Im HH-Jahr 2016 wurde dann durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Upahl eine Vergabeprüfung zur Beschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern für den Gemeindegewerkschaftsmitglied (Produktkonto 11402.0827) aus dem Jahr 2015 geprüft.

In der Vergabestatistik der Gemeinde Upahl zum HH-Jahr 2015 fehlte die Auftragsvergabe. (RZ 15)

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die geprüften Auftragsvergaben einheitlich zu dokumentieren. Hierfür können vom Rechnungsprüfungsausschuss die Praxishilfen zur Jahresabschlussprüfung (Empfehlungen zur Prüfung von Jahresabschlüssen; Stand 29.04.2011) und die Checklisten zum KPG M-V, speziell die Checklisten² für die Vergabeprüfung nach VOB/A und VOL/A genutzt werden:

- Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen,
- Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen,
- Freihändige Vergabe von Bauleistungen,
- Öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen,
- Beschränkte Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen,
- Freihändige Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen.

(18) Die Vergabestatistik sollte lückenlos alle Vergaben eines HH-Jahres dokumentieren³.

5.8 Vergabeprüfung nach VOB/A und VOL/A

- Vergabepaxis und Organisation des Vergabewesens in der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land

Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB und VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden (§ 21 GemHVO-Doppik M-V).

Eine Dienstanweisung, die das verwaltungsinterne Verfahren zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei EU-Ausschreibungsverfahren sowie nach VOL, VOB und Haushaltsrecht (§ 21 GemHVO-Doppik M-V) für die Stadt Grevesmühlen und die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land regelt, gibt es bisher nicht.

Gegenwärtig erarbeitet die Verwaltung eine Dienstanweisung.

In der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land gibt es keine zentrale Vergabestelle. Stattdessen wurde eine Vergabegruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Verwaltung, gebildet.

Für den Prüfungszeitraum war jeder Geschäftsbereich der Verwaltungsgemeinschaft für die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Auftragsvergaben zuständig.

Bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen werden die verschlossenen Angebote bis zum Eröffnungstermin zentral aufbewahrt, mit einem Eingangsstempel und dem Zeitpunkt des Eingangs versehen.

Erst im Eröffnungstermin werden die eingegangenen Angebote geöffnet und gekennzeichnet. Mitarbeiter, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Auftragsvergaben beauftragt sind, sind hier nicht am Eröffnungstermin beteiligt.

² Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V (neu Ministerium für Inneres und Europa) vom 26.04.2016, Gz.: II 330-176-60000-2015/004-020 (Öffentliches Auftragswesen)

³ Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz Punkt 1.3.1 Buchstabe i) Satz 1

Bei Freihändigen Vergaben sind die zuständigen Mitarbeiter in den Geschäftsbereichen, die mit der Vorbereitung der Planung und der Durchführung der Maßnahme betraut sind, auch für die Vergabe verantwortlich. Hier findet keine Trennung zwischen dem sogenannten Einreichtermin, der ersten Sichtung der Angebote und der weiteren Angebotsprüfung und -wertung statt.

Den öffentlichen Auftraggebern werden mit der Anwendung des jeweils gültigen Wertgrenzen-erlasses wesentliche Vergabeerleichterungen eingeräumt.

Ab dem Jahr 2014 bis voraussichtlich zum 31. Dezember 2018 können selbst bei einem voraussichtlichen Auftragswert bis zu einer Höhe von 100.000 € bei VOL-Vergaben und 200.000 € bei VOB-Vergaben ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes Freihändige Vergaben durchgeführt werden.

In Anbetracht der Größenordnung der möglichen Auftragswerte bei Freihändigen Vergaben (nach VOB/A bis 200.000 € und VOL/A bis 100.000 €) und zum Schutze der Mitarbeiter vor Manipulationsvorwürfen, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt bis zu einer bestimmten geschätzten Auftragshöhe auch bei Freihändigen Vergaben festzulegen, dass die Öffnung der Angebote, ggf. die Kennzeichnung oder die rechnerische Prüfung nicht von den Mitarbeitern erfolgt, die mit der fachlichen Vorbereitung und Durchführung betraut sind.

Danach kann die Prüfung und Wertung der Angebote durch die Mitarbeiter im Bauamt oder beauftragte Fachplaner oder das jeweilige Fachamt erfolgen.

Die Prüfung der vorgelegten Vergabeakten ergab, dass diese in der Verwaltungsgemeinschaft in unterschiedlicher Qualität und Vollständigkeit geführt werden.

Die Vergabeakten werden nicht immer chronologisch aufgebaut, sodass die Vergabeverfahren nicht immer lückenlos und zeitlich nachvollzogen werden konnten.

In der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land werden die laufenden und abgeschlossenen Vergabeverfahren im Rahmen Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibungen sowie Freihändiger Vergaben über den Reiter „Stadt“ → Ausschreibungen über die Homepage der Stadt Grevesmühlen veröffentlicht.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt:

- die Erarbeitung einer eigenen Vergabeordnung in Form einer Dienstanweisung (eine einheitliche Vergabeaktenführung⁴, ab wann Vergabeakten anzulegen sind, ab welcher Größenordnung die Vergaben in die Vergabestatistik aufzunehmen sind, Regelungen zur Öffnung der Angebote, Nutzung der Formblätter des Vergabehandbuches des Bundes⁵).

Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden... (§§ 20 VOB/A bzw. 20 VOL/A und Transparenzgebot gemäß § 3 Abs. 1 VgG M-V).

- Vergabeprüfungen nach VOB/A und VOL/A

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistik der Gemeinde Upahl für die HH-Jahre 2013 bis 2016 sowie die Protokolle und Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses ab.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft prüfte für die Gemeinde Upahl nachfolgende Auftragsvergaben:

- im HH-Jahr 2014

Die Auftragsvergaben „Die Anschaffung eines gebrauchten FFw-Fahrzeuges“ und die „Oberflächensanierung Groß Pravshagen“ aus dem Jahr 2013.

⁴ Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 2 Vergabewesen im kreisangehörigen Raum 2 Aktenführung sowie Rundschreiben Nr. 3/2016 vom 11.01.2016 des Landesrechnungshofes „Aktenführung“

⁵<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-bauleistungen-im-strassen-und-brueckenbau-hva-b-stb.html>
<http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/baufauftragsvergabe/vergabehandbuch/vergabe-und-vertragshandbuch-fuer-die-baumassnahmen-des-bundes-vhb-2008/>

Die Vergabeprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ergab eine Vielzahl von Beanstandungen, die in der Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft vom 06.03.2014 dokumentiert wurden.

- im HH-Jahr 2015

Es wurden keine Auftragsvergaben aus dem Jahr 2014 geprüft.

- im HH-Jahr 2016

Es wurde die Beschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern für den Gemeindearbeiter aus dem Jahr 2015 geprüft.

Für die Beschaffung der Auffahrschienen lagen ordnungsgemäß drei Angebote vor. Die Auswertung wurde erstellt und die Rechnungslegung erfolgte entsprechend dem Angebot.

Für die Faltsignale (Schilder) und den Teleskopschneider lagen keine Unterlagen vor. Die Beschaffung erfolgte nicht durch den zuständigen Mitarbeiter im Amt. Der RPA-Ausschuss kritisierte, dass hierzu jegliche Dokumentation fehlte. Zumindestens ist ein Vermerk z.B. zum Alleinstellungsmerkmal auf der Rechnung anzubringen. Siehe Ausführung zur Vergabeprüfung aus der Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft vom 06.06.2016.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden die Vergaben aus dem HH-Jahr 2016 in Stichproben geprüft.

Es wurden das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.

Hierzu gab es nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

- **HH-Jahr 2016**

- **Gemeindehaus mit Kita „Malerarbeiten“**

(Freihändige Vergabe)

Diese Maßnahme wurde im HH-Jahr 2016 freihändig vergeben.

- Finanzierung der Maßnahme

Im HH-Jahr 2016 wurden die Unterhaltungsaufwendungen am Dorfgemeinschaftshaus in Upahl und dem FFW Gerätehaus in Hanshagen (u.a. Maler, Türen und Fenster) unter dem Produktkonto 11401.52313 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude (HH-Ansatz 46.500 €) geplant. Die Maßnahme wurde in dem HH-Jahr 2016 finanziert.

- Ausschreibung und Abrechnung

Zur Prüfung wurde die Vergabeakte eingesehen.

(19) Die Vergabeprüfung ergab nachfolgende Beanstandungen:

- Für die Wahl der Vergabeart fehlte in der Vergabeakte die Kostenschätzung (§ 3 VgV). Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für die Wahl der Vergabeart. Lediglich aus dem Vergabevermerk vom 10.05.2016 war ersichtlich, dass der Auftragswert < 10.000 € netto geschätzt wurde.

- Im Vergabevermerk wurde unter Pkt. 3 „gewählte Vergabeart“ nicht die zum Vergabezeitpunkt aktuelle Rechtsgrundlage § 3a Abs. 4 Nr. 6 VOB/A (alte Fassung § 3 Abs. 5 Nr. 6 VOB/A) angegeben. Dies ist künftig zu beachten.

- Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich und dokumentiert, ob die Vergabeunterlagen (nach § 8 VOB/A) an alle ausgewählten Bieter am selben Tag abgesendet wurden (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/A; aktuell § 12 a Abs. 1 Nr. 2; § 3 Abs. 2 VgG M-V Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Bieter).

- Entsprechend dem Wertgrenzenerlass Nr. 3 wurde von den aufgeforderten Bietern keine Bietererklärung und Eigenerklärung zur Eignung abgefordert.

Vom Bieter ist zur Angebotsabgabe eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein Unternehmen nach Nr. 4 (alt Nr. 6) (Begriffsbestimmung Kleine und mittlere Unternehmen; weniger als 250 Beschäftigte) ist. Dabei hat er die Anzahl der Beschäftigten, den Jahresumsatz

und die Jahresbilanzsumme anzugeben, außerdem das Bestehen oder Nichtbestehen der Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe im dort bezeichneten Sinne.⁶

- Auftragserteilung und Abrechnung

Nach erfolgter rechnerischer Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote erhielt der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot am 10.05.2016 den Auftrag i. H. v. 11.598,19 €.

Die Beauftragung erfolgte vor dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2016 (am 02.07.2016), im Zeitraum der vorläufigen HH-Führung (§ 49 KV M-V). Begründet wurde diese Verfahrensweise damit, dass die Malerarbeiten zu beauftragen sind, um Folgeschäden und damit verbundene weitere Kosten zu vermeiden.

Der Auftrag wurde allein durch den Bürgermeister der Gemeinde Upahl ausgefertigt. Hier fehlte zur Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung die zweite Unterschrift und das Dienstsiegel (§ 39 Abs. 2 Satz 6 und 9 KV M-V i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 12 und Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl). Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Entsprechend § 8 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung trifft der Bürgermeister Entscheidungen zu Auftragsvergaben nach der VOB im geschätzten Wert von bis zu 25.000 €.

Die Befugnis der Alleinermächtigung⁷ des Bürgermeisters zur Auftragserteilungen entsprechend § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € (hier 11.598,19 €) wurde nicht beachtet, hierzu wäre gemäß § 39 Abs. 2 Satz 6 und 9 KV M-V zur Wirksamkeit der Willenserklärung die Genehmigung durch die Gemeindevertretung notwendig gewesen.

Abgerechnet wurden Leistungen i. H. v. 11.545,21 €. Die Abnahme erfolgte am 23.12.2016.

- Straßenunterhaltung „Deckensanierung Pieverstorf“

(Freihändige Vergabe)

Diese Maßnahme wurde im HH-Jahr 2016 freihändig vergeben.

- Finanzierung der Maßnahme

Im HH-Jahr 2016 wurde die Straßenunterhaltungsmaßnahme „Deckenerneuerung Pieverstorf“ in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bernstorf unter dem Produktkonto 54101.52338000S Aufwendungen für die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, Straßenbeleuchtung (HH-Ansatz 80.000 €) geplant.

Die Maßnahme wurde in dem HH-Jahr 2016 finanziert.

- Ausschreibung und Abrechnung

Zur Prüfung wurde die Vergabeakte eingesehen.

(20) Die Vergabeprüfung ergab nachfolgende Hinweise und Beanstandungen:

Aus der Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe war ersichtlich, dass die Angebotsfrist am **15.05.2015** endete, die Leistungserbringung jedoch voraussichtlich erst im **II. Quartal 2016** erfolgen sollte. Das Ende der Bindefrist wurde nicht mitgeteilt. Der Auftrag/Zuschlag wurde jedoch erst am **09.03.2016** erteilt.

- Das widerspricht den Bestimmungen aus § 10 Abs. 4, 5 und 6 der VOB/A. Danach beginnt die Bindefrist mit dem Eröffnungstermin/Einreichtermin (hier 15.05.2015) und soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Eine längere Bindefrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Bindefrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.

Der Auftraggeber bestimmt eine angemessene Frist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Bindefrist).

Die Bindefrist wurde nicht festgelegt. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung (09.03.2016) war der Bieter nicht mehr an sein Angebot gebunden.

⁶ siehe Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 3 und 6, aktuell Wertgrenzenerlass vom 08.12.2016, Pkt. 3 und 4

⁷ Siehe Kommentierung zu § 38 Abs. 6 KV (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 5 ff. der KV M-V) Randziffer 8 „Wirksamkeitsvoraussetzungen für Verpflichtungserklärungen; Bevollmächtigungen“

Drei geeignete Bieter/Bewerber wurden bereits im HH-Jahr 2015 zur Angebotsabgabe aufgefordert. Alle drei Bieter unterbreiteten ein Angebot, diese waren datiert vom 30.04.2015, 24.04.2015 und 04.05.2015.

Nach erfolgter rechnerischer Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote am 09.07.2015 erhielt der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot am 09.03.2016 den Auftrag i. H. v. 40.856,34 €.

Bereits am **09.07.2015** beschloss die Gemeindevertretung über die Auftragsvergabe an die beauftragte Firma.

Erst acht Monate nach dem Beschluss der Gemeindevertretung erfolgte die Auftragserteilung durch den Bürgermeister.

- Die Beauftragung vom 09.03.2016 erfolgte vor dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2016 (am 02.07.2016), im Zeitraum der vorläufigen HH-Führung (§ 49 KV M-V). Begründet wurde diese Entscheidung nicht.

- Der Auftrag wurde allein durch den Bürgermeister der Gemeinde Upahl ausgefertigt. Hier fehlte zur Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung die zweite Unterschrift und das Dienstsiegel (§ 39 Abs. 2 Satz 6 und 9 KV M-V i. V. m. § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl). Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Die Befugnis der Alleinermächtigung⁸ des Bürgermeisters zur Auftragserteilung entsprechend § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € (hier 40.856,34 €) wurde nicht beachtet, hierzu wäre gemäß § 39 Abs. 2 Satz 6 und 9 KV M-V zur Wirksamkeit der Willenserklärung die Genehmigung durch die Gemeindevertretung notwendig gewesen.

Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 38.782,78 €. Die Abnahme erfolgte am 28.04.2016.

- Anschaffung eines Gemeindefahrzeuges „Ford Transit FT310L2H2 VA Trend 9 Sitz-er“ (Freihändige Vergabe)

Diese Beschaffung wurde im HH-Jahr 2016 freihändig vergeben.

Aus den Unterlagen war ersichtlich, dass diese Maßnahme im Rahmen einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister der Gemeinde Upahl am 09.12.2016 i. H. v. 24.900 € beauftragt wurde.

Die nachträgliche Bestätigung der Eilentscheidung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 15.12.2016 (§ 39 Abs. 3 KV M-V).

- Finanzierung der Maßnahme

Im HH-Jahr 2016 wurde die Beschaffung des Fahrzeuges unter dem Produktkonto 11402.09100000S-034 (HH-Ansatz 61.700 €, davon für das Fahrzeug 30.000 €) geplant.

Die Beschaffung wurde in dem HH-Jahr 2016 finanziert.

- Ausschreibung und Abrechnung

Zur Prüfung wurde die Vergabeakte eingesehen.

(21) Die Vergabeprüfung ergab nachfolgende Beanstandungen:

- Ein Vergabevermerk entsprechend den Anforderungen des § 20 VOL/A wurde nicht gefertigt. Danach ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Die Pflicht ergibt sich ebenfalls aus dem in § 3 Abs. 1 VgG M-V verankerten Transparenzgebotes in Vergabeverfahren.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, künftig für die Vergabedokumentation das vom Innenministerium vorgeschlagene Formblatt M2-Vergabedokumentation zu nutzen⁹, denn diese ermöglichen eine lückenlose Dokumentation.

⁸ Siehe Kommentierung zu § 38 Abs. 6 KV (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 5 ff. der KV M-V) Randziffer 8 „Wirksamkeitsvoraussetzungen für Verpflichtungserklärungen; Bevollmächtigungen“

⁹<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/>

- Grundlage der Auftragsvergabe bildete neben den eingeplanten Haushaltsmitteln, die Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Upahl. Daraus war zu entnehmen, dass durch den fortgeschrittenen Verschleißzustand des Altfahrzeuges die Ersatzbeschaffung eines Gebrauchtwagens notwendig war. Ein Autohaus erhielt den Auftrag zur Beschaffung eines Gebrauchtwagens und der Inzahlungnahme des alten Fahrzeuges. Dabei war das Autohaus auf Internet-Internetrecherchen angewiesen, bei der die Kaufentscheidung sehr kurzfristig zu treffen war. Bei Auffinden eines passenden Fahrzeuges konnte daher nicht bis zur Beschlussfassung in einer ordentlichen Sitzung des Amtsausschusses gewartet werden.

Durch das Autohaus wurden drei Internetangebote vom 08.12.2016 und ein Hausangebot vom 05.12.2016 unterbreitet.

Das Hausangebot des Autohauses i. H. v. 24.900 € erhielt den Zuschlag, obwohl ein vergleichbares Internetangebot i. H. v. 21.440 € vorlag. Ob die Entscheidung auf das Hausangebot fiel, weil die Inzahlungnahme des Altfahrzeuges i. H. v. 2.500 € berücksichtigt wurde, konnte anhand der Vergabeakte nicht nachvollzogen werden.

Die Rechnungslegung erfolgte am 20.12.2016 i. H. v. 24.900 €.

- Der Wettbewerb war bei dieser Freihändigen Vergabe nicht gegeben. Es wurden nicht drei vergleichbare Angebote von Bietern abgefordert. Die §§ 21 GemHVO M-V und 2 Abs. 2 VOL/A sowie Pkt. 2.1 des Wertgrenzenerlasses vom 19.12.2014 wurden nicht beachtet.

6. Schlussbemerkungen

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2)

Entsprechend § 9 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Im Auftrag



Weber, Leiterin des Gemeindeprüfungsamtes
Grevesmühlen, den 01.03.2018

Gemeindeprüfungsamt/06.11.2017

Vergabepfung 2016

Gemeinde Upahl

hier: **Gemeindehaus mit Kita „Malerarbeiten“**

Die Vergabeakte lag zur Prüfung vor.

Die o.g. Leistungen wurden im HH-Jahr 2016 freihändig vergeben.

Die Auftragsberatungsstelle M-V e.V. musste entsprechend dem Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOB/A und der VOL/A vom 20.01.2012 nicht einbezogen werden, da der geschätzte Auftragswert unter 10.000 € lag (hier: < 10.000 € -netto-).

Zur Angebotsabgabe wurden 3 Firmen aufgefordert, 2 Firmen beteiligten sich an der Vergabe.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der „Checkliste für Freihändige Vergaben von Bauleistungen“ M7.

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

1	Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts (§ 13 VgG M-V, § 3 VgV)	⇒ Keine detaillierte Kostenschätzung. Lediglich aus dem Vergabevermerk vom 10.05.2016 war ersichtlich, dass die Maßnahme mit < 10.000 € (netto) geschätzt wurde.
2	Prüfung der Voraussetzung für eine Freihändige Vergabe (§ 3a Abs. 4 VOB/A; Nr. 1.2 Wertgrenzenerlass)	Die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe war entsprechend § 3a Abs. 4 VOB/A gegeben.
3	Losaufteilung (§ 4 VgG M-V, § 5 Abs. 2 VOB/A, Nr. 1.3 und 1.4 Wertgrenzenerlass)	VOB/A § 5 Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe (2) Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlöse) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden. ⇒ Keine Vergabe nach Losen.
4	Prüfung der Eignung von potentiellen Bewerbern (§ 5 VgG M-V, § 6b Abs. 4 VOB/A) Beteiligung der Auftragsberatungsstelle zwecks Benennung geeigneter Unternehmen (Zubenennungserlass)	VOB/A § 6b Mittel der Nachweisführung, Verfahren, Abs. 4 Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Dabei sind die Unternehmen auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. ⇒ Die Eignungsprüfung erfolgte <u>vor</u> der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Siehe Vergabevermerk. Die ABST wurde nicht aufgefordert, da der voraussichtliche Auftragswert unter 10.000 € lag.

5	Aussage zur Zulässigkeit von Nebenangeboten (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A)	VOB/A § 8 Vergabeunterlagen Abs. 2 Nr. 3 3. Der Auftraggeber hat anzugeben: a) ob er Nebenangebote nicht zulässt, b) ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt. Es ist dabei auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Von Bietern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen. ⇒ Nebenangebote waren nicht zugelassen.
6	Aussage zum Wertungssystem (§ 7 Abs. 6 VgG M-V)	VgG M-V § 7 Abs. 6 (6) Der Auftraggeber hat in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen das Wertungssystem, mit dem er das wirtschaftlichste Angebot ermittelt, offen zu legen. Von dem bekanntgemachten System darf der Auftraggeber bei der Wertung nicht abweichen. ⇒ Laut Vergabevermerk war das ausschlaggebende Wertungskriterium der Preis.
7	Anwendung der VOB/B und VOB/C (§ 8a VOB/A)	Siehe Auftrag vom 10.05.2016; Auftragsgrundlage: VOB/B in der gültigen Fassung.
8	Angemessene Bindefrist (§ 10 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4-5 VOB/A)	- § 10 Abs. 6 Fristen gelten bei Freihändiger Vergabe entsprechend - § 10 Abs. 4 Bindefrist nicht länger als 30 Kalendertage - § 10 Abs. 5 Bindefrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist ⇒ Es wurde nicht dokumentiert, wann die Bindefrist endet. Einreichtermin war der 03.05.2016, das Datum der Auftragserteilung der 10.05.2016 (innerhalb der Bindefrist).

Durchführung des Vergabeverfahrens

9	Gleichzeitige Aufforderung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) von mindestens drei (Nr. 2.1 Wertgrenzenerlass) geeigneten Bewerbern (KMU ¹ -Nr. 2.1 Wertgrenzenerlass) zur Angebotsabgabe, wobei unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden soll (§ 3b Abs. 3 VOB/A) Unentgeltliche Abgabe der Vergabeunterlagen (§ 8b Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)	⇒ Laut Vergabevermerk wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Ob die Vergabeunterlagen an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag versandt wurden, wurde in der Vergabeakte nicht dokumentiert.
10	Vertraulichkeit/Geheimhaltung der Angebote (§ 14 Abs. 9 VOB/A)	VOB/A § 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin Abs. 9 (9) Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten; dies gilt auch bei Freihändiger Vergabe. ⇒ Ob die Geheimhaltung der Vergabeakten gegeben ist, kann nicht beurteilt werden. Die Vergabeakten waren nicht besonders gekennzeichnet oder als vertrauliches Dokument angelegt. Keine einheitliche Aktenführung im Amt.
11	Zwingender Ausschluss von Angeboten (§16d Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 VOB/A) 1) verspätet eingegangene	⇒ Von der Wertung wurden keine Angebote ausgeschlossen.

	<p>Angebote (§14 Abs. 5 VOB/A)</p> <p>2) fehlende Unterschrift/ Signatur (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) keine vertrauliche Angebotsübermittlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) Änderungen an den Vergabeunterlagen (§13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A)</p> <p>3) fehlende Preisangaben, Ausnahme: eine unwesentliche Preisangabe fehlt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)</p> <p>4) unzulässige Wettbewerbsbeschränkung</p> <p>5) unzulässige Nebenangebote (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A)</p> <p>6) unzulässige Form der Nebenangebote (§ 13 Abs. 3 Satz 2 VOB/A)</p> <p>7) vorsätzlich unzutreffende Eignungsangaben</p>	
12	Unverzögliche Unterrichtung der Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A)	⇒ Die Auftragserteilung erfolgte am 10.05.2016. Die Versendung des Absageschreibens an den nichtberücksichtigten Bieter/Bewerber erfolgte per EMail am 10.05.2016. Insgesamt beteiligten sich nur zwei Bieter.
13	Nachträglich Eignungszweifel § 16b Abs. 2 VOB/A	⇒ Traf nicht zu.
14	Prüfung der Angebote § 16c Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1-2 VOB/A)	⇒ Prüfung der Angebote erfolgte durch das Bauamt, siehe Vergabevermerk vom 10.05.2016.
15	Angebote mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis (§ 6 VgG M-V, § 16d Abs. 5 S.1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A)	⇒ Siehe Vergabevermerk: „Der Preis ist angemessen.“
16	Unverzögliche Unterrichtung der Bieter, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A)	⇒ Die Auftragserteilung erfolgte am 10.05.2016. Die Versendung des Absageschreibens an den nichtberücksichtigten Bieter/Bewerber erfolgte per EMail am 10.05.2016. Insgesamt beteiligten sich nur zwei Bieter.
17	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 7 VgG M-V, § 16d Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)	⇒ Nach rechnerischer Prüfung/Wertung wurde durch das Bauamt das wirtschaftlichste Angebot, welches auch das günstigste Angebot war, mit einer vorläufigen Angebotssumme vom 11.598,19 € (brutto) ermittelt.
18	Wertung der Nebenangebote (§ 16d Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 3 VOB/A)	⇒ Nebenangebote wurden nicht unterbreitet.
19	Wertung von Preisnachlässen (§ 16d Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 4 VOB/A)	⇒ Preisnachlässe wurden nicht angeboten.
20	Angebotsverhandlungen unter	⇒ Angebotsverhandlungen wurden nicht durchgeführt.

	Beachtung des Gleichbehandlungs- und Transparenzgebots	
21	Entscheidung über den Zuschlag; Beachtung der HS-Regelungen	⇒ Die Entscheidung über die Auftragsvergabe erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl (§ 8 Abs. 2 Nr. 12) durch den Bürgermeister. Die Befugnis der Alleinermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragserteilung bestand nicht. Hier wären zur Wirksamkeit der Willenserklärung auch die Unterschrift des Stellvertreters und das Dienstsiegel notwendig gewesen. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung (§ 39 Abs. 2 Nr. 9 KV M-V). Dazu gab es keinen Beschluss der Gemeindevertretung.
22	Information der nicht berücksichtigten Bieter <u>vor</u> Vertragsschluss, wenn Auftragswert > 1 Mio. € (§ 12 VgG M-V i.V.m. § 3 VgG DLVO M-V)	⇒ § 12 VgG M-V (Informationspflicht) – fand keine Anwendung, da der Mindestbetrag (1.000.000 €) des Auftragswertes nicht erreicht wurde.
23	Zuschlagserteilung § 18 VOB/A	VOB/A § 18 Zuschlag (1) Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Bindefrist (§ 10 Abs. 4 bis 6) zugeht. ⇒ Die Zuschlagserteilung erfolgte innerhalb der Bindefrist.
24	Information der Bieter über Zuschlagserteilung (§ 19 Abs. 1 S. 2 VOB/A)	⇒ Die Auftragserteilung erfolgte am 10.05.2016. Die Versendung des Absageschreibens an den nichtberücksichtigten Bieter/Bewerber erfolgte per EMail am 10.05.2016.
25	Zusätzliche Mitteilung der Gründe für Nichtberücksichtigung an Bieter auf Antragstellung (§ 19 Abs. 2 VOB/A)	⇒ Traf nicht zu.
26	Information über Auftragsvergabe auf Internetportal oder Beschafferprofil über sechs Monate wenn Auftragswert > 15.000 € (§ 20 Abs. 3 VOB/A)	⇒ Traf nicht zu, Auftragswert < 15.000 €.
27	Übermittlung der Auftragsdaten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wenn Auftragswert > 25.000 € (§§ 2 Abs. 2, 4 VergStatVO; s. Art. 7 Abs. 3 VerRModVO zum Inkrafttreten)	⇒ Traf nicht zu.
28	Zeitnahe Dokumentation des Vergabeverfahrens § 20 VOB/A	⇒ Das Vergabeverfahren wurde in einem Vergabevermerk dokumentiert.
29	<u>Für kommunale Körperschaften, die sich nach § 9 Abs. 4 VgG M-V zur Beachtung von</u>	⇒ Tragt nicht zu, da der Auftragswert < 50.000 €. Entsprechend § 1 Abs. 3 VgG M-V gilt dieses Gesetz für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50.000 €.

<p><u>Mindestarbeitsbedingungen verpflichten</u> Abgabe der Erklärung nach § 9 Abs. 4 VgG M-V mit Angebotsabgabe (Nr. 1.1 der Hinweise zur Umsetzung der §§ 9 und 10 VgG M-V vom 07.03.2016 (AmtsBl M-V S. 119))</p> <p>Abschluss der Vereinbarung nach § 10 VgG M-V mit Erteilung des Zuschlags (Nr. 2 S. 2 der Hinweise zur Umsetzung der §§ 9 und 10 VgG M-V vom 07.03.2016 (AmtsBl M-V S. 119))</p> <p>Kontrolle der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen (§ 10 VgG M-V)</p>	<p>⇒ Die Verpflichtungserklärung wurde vom Bieter nicht abverlangt.</p> <p>⇒ Eine Vereinbarung nach § 10 VgG M-V wurde nicht abgeschlossen.</p> <p>⇒ Kontrollen erfolgten nicht.</p>
--	--

Schlussbemerkungen

Nach erfolgter rechnerischer und fachlicher Prüfung der eingegangenen Angebote erhielt der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot am 10.05.2016 den Auftrag i. H. v. 11.598,19 €.

Im Verlauf der Ausführung der Leistungen wurden keine Nachträge beauftragt. Abgerechnet wurden Leistungen i. H. v. 11.545,21 €.

Die Abnahme erfolgte am 23.12.2016.

Die Vergabeprüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

D. Weinkauf

Gemeindeprüfungsamt/07.11.2017

Vergabeprüfung 2016

Gemeinde Upahl

hier: „Deckensanierung Pieverstorf“

Die Vergabeakte lag zur Prüfung vor.

Die o.g. Leistungen wurden im HH-Jahr 2016 freihändig vergeben.

Entsprechend dem Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOB/A und der VOL/A vom 20.01.2012 forderte das Bauamt die Auftragsberatungsstelle M-V e.V. auf, eine geeignete Firma zu benennen.

Die Auftragsberatungsstelle konnte keine geeignete Firma benennen.

Zur Angebotsabgabe wurden 3 Firmen aufgefordert, die sich an der Vergabe beteiligten.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der „Checkliste für Freihändige Vergaben von Bauleistungen“ M7.

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

1	Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts (§ 13 VgG M-V, § 3 VgV)	⇒ Der geschätzte Auftragswert für die Gesamtmaßnahme „Deckensanierung Pieverstorf“ der Gemeinden Upahl und Bernstorf belief sich auf 74.602,00 € (netto), der Anteil für die Gemeinde Upahl auf 34.333,05 € (netto).
2	Prüfung der Voraussetzung für eine Freihändige Vergabe (§ 3a Abs. 4 VOB/A; Nr. 1.2 Wertgrenzenerlass)	Die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe war entsprechend dem gültigen Wertgrenzenerlass Nr. 1.2 gegeben.
3	Losaufteilung (§ 4 VgG M-V, § 5 Abs. 2 VOB/A, Nr. 1.3 und 1.4 Wertgrenzenerlass)	VOB/A § 5 Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe (2) Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden. ⇒ Keine Vergabe nach Losen.
4	Prüfung der Eignung von potentiellen Bewerbern (§ 5 VgG M-V, § 6b Abs. 4 VOB/A) Beteiligung der Auftragsberatungsstelle zwecks Benennung geeigneter Unternehmen (Zubenennungserlass)	VOB/A § 6b Mittel der Nachweisführung, Verfahren, Abs. 4 Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Dabei sind die Unternehmer auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. ⇒ Die Eignungsprüfung erfolgte <u>vor</u> der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Siehe Vergabevermerk. Die ABST wurde aufgefordert ein geeignetes Unternehmen zu benennen.
5	Aussage zur Zulässigkeit von	VOB/A § 8 Vergabeunterlagen Abs. 2 Nr. 3

	Nebenangeboten (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A)	<p>3. Der Auftraggeber hat anzugeben:</p> <p>a) ob er Nebenangebote nicht zulässt,</p> <p>b) ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt.</p> <p>Es ist dabei auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.</p> <p>Von Bietern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.</p> <p>⇒ Kein Nachweis darüber, ob Nebenangebote zugelassen waren.</p>
6	Aussage zum Wertungssystem (§ 7 Abs. 6 VgG M-V)	<p>VgG M-V § 7 Abs. 6</p> <p>(6) Der Auftraggeber hat in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen das Wertungssystem, mit dem er das wirtschaftlichste Angebot ermittelt, offen zu legen. Von dem bekanntgemachten System darf der Auftraggeber bei der Wertung nicht abweichen.</p> <p>⇒ Laut Vergabevermerk war das ausschlaggebende Wertungskriterium der Preis.</p>
7	Anwendung der VOB/B und VOB/C (§ 8a VOB/A)	<p>Siehe Auftrag vom 09.03.2016; Auftragsgrundlage:</p> <p>„Die Regelungen der aktuellen VOB in allen Teilen gelten als vereinbart.“</p>
8	Angemessene Bindefrist (§ 10 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4-5 VOB/A)	<p>- § 10 Abs. 6 Fristen gelten bei Freihändiger Vergabe entsprechend</p> <p>- § 10 Abs. 4 Bindefrist nicht länger als 30 Kalendertage</p> <p>- § 10 Abs. 5 Bindefrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist</p> <p>⇒ Es wurde nicht dokumentiert, wann die Bindefrist endet.</p> <p>Einreichtermin (Ende der Angebotsfrist) war der 15.05.2015, das Datum der Auftragserteilung der 09.03.2016. Als Zeitpunkt der Leistungserbringung wurde in der Bekanntmachung über der voraussichtliche Zeitraum der Leistungserbringung das II. Quartal 2016 angegeben.</p>

Durchführung des Vergabeverfahrens

9	<p>Gleichzeitige Aufforderung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) von mindestens drei (Nr. 2.1 Wertgrenzenerlass) geeigneten Bewerbern (KMU¹-Nr. 2.1 Wertgrenzenerlass) zur Angebotsabgabe, wobei unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden soll (§ 3b Abs. 3 VOB/A)</p> <p>Unentgeltliche Abgabe der Vergabeunterlagen (§ 8b Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)</p>	<p>⇒ Laut Vergabevermerk wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.</p> <p>Ob die Vergabeunterlagen an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag versandt wurden, wurde in der Vergabeakte nicht dokumentiert.</p>
10	Vertraulichkeit/Geheimhaltung der Angebote (§ 14 Abs. 9 VOB/A)	<p>VOB/A § 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin Abs. 9</p> <p>(9) Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten; dies gilt auch bei Freihändiger Vergabe.</p> <p>⇒ Ob die Geheimhaltung der Vergabeakten gegeben ist, kann nicht beurteilt werden. Die Vergabeakten waren nicht besonders gekennzeichnet oder als vertrauliches Dokument angelegt. Keine einheitliche Aktenführung im Amt.</p>

11	<p>Zwingender Ausschluss von Angeboten (§16d Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 VOB/A)</p> <p>1) verspätet eingegangene Angebote (§14 Abs. 5 VOB/A)</p> <p>2) fehlende Unterschrift/ Signatur (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) keine vertrauliche Angebotsübermittlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) Änderungen an den Vergabeunterlagen (§13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A)</p> <p>3) fehlende Preisangaben, Ausnahme: eine unwesentliche Preisangabe fehlt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)</p> <p>4) unzulässige Wettbewerbsbeschränkung</p> <p>5) unzulässige Nebenangebote (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A)</p> <p>6) unzulässige Form der Nebenangebote (§ 13 Abs. 3 Satz 2 VOB/A)</p> <p>7) vorsätzlich unzutreffende Eignungsangaben</p>	⇒ Von der Wertung wurden keine Angebote ausgeschlossen.
12	Unverzügliche Unterrichtung der Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A)	⇒ Traf nicht zu.
13	Nachträglich Eignungszweifel § 16b Abs. 2 VOB/A	⇒ Traf nicht zu.
14	Prüfung der Angebote § 16c Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1-2 VOB/A)	⇒ Prüfung der Angebote erfolgte durch das Bauamt, siehe Vergabevermerk vom 09.07.2015.
15	Angebote mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis (§ 6 VgG M-V, § 16d Abs. 5 S.1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A)	⇒ Siehe Vergabevermerk: „Die Preise sind angemessen.“
16	Unverzügliche Unterrichtung der Bieter, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A)	⇒ Die Auftragserteilung erfolgte am 09.03.2016. Wann die nichtberücksichtigten Bieter/Bewerber informiert wurden, war in der Vergabeakte nicht dokumentiert.
17	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 7 VgG M-V, § 16d Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)	⇒ Nach rechnerischer Prüfung/Wertung wurde durch das Bauamt das wirtschaftlichste Angebot, welches auch das günstigste Angebot war, mit einer vorläufigen Angebotssumme vom 73.541,41 € (brutto) ermittelt. Die anteilige Angebotssumme für die Gemeinde Upahl wurde mit 40.856,34 € (brutto) ausgewiesen. Siehe Vergabevermerk.
18	Wertung der Nebenangebote (§ 16d Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 3 VOB/A)	⇒ Nebenangebote wurden nicht unterbreitet.

19	Wertung von Preisnachlässen (§ 16d Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 4 VOB/A)	⇒ Preisnachlässe wurden nicht angeboten.
20	Angebotsverhandlungen unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Transparenzgebots	⇒ Angebotsverhandlungen wurden nicht durchgeführt.
21	Entscheidung über den Zuschlag; Beachtung der HS-Regelungen	⇒ Die Entscheidung über die Auftragsvergabe erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl (§ 5 Abs. 2 Nr. 4) durch die Gemeindevertretung am 09.07.2015. Die Auftragserteilung erfolgte am 09.03.2016 allein durch den Bürgermeister der Gemeinde i.H.v. 40.856,34 €. Die Befugnis der Alleinermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragserteilung bestand jedoch nicht (siehe Hauptsatzung § 8 Abs. 3 bis 5.000 €). Hier wären zur Wirksamkeit der Willenserklärung auch die Unterschrift des Stellvertreters und das Dienstsiegel notwendig gewesen. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung (§ 39 Abs. 2 Satz 9 KV M-V). Dazu gab es keinen Beschluss der Gemeindevertretung.
22	Information der nicht berücksichtigten Bieter vor Vertragsschluss, wenn Auftragswert > 1 Mio. € (§ 12 VgG M-V i.V.m. § 3 VgG DLVO M-V)	⇒ § 12 VgG M-V (Informationspflicht) – fand keine Anwendung, da der Mindestbetrag (1.000.000 €) des Auftragswertes nicht erreicht wurde.
23	Zuschlagserteilung § 18 VOB/A	VOB/A § 18 Zuschlag (1) Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Bindefrist (§ 10 Abs. 4 bis 6) zugeht. ⇒ Die Auftragserteilung erfolgte erst am 09.03.2016. Aus der Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe war ersichtlich, dass die Angebotsfrist am 15.05.2015 endete, die Leistungserbringung jedoch voraussichtlich erst im II. Quartal 2016 erfolgen soll. Das Ende der Zuschlagsfrist wurde nicht mitgeteilt. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung war der Bieter nicht mehr an sein Angebot gebunden. Die Zuschlagserteilung erfolgte nicht innerhalb der Bindefrist (max. 30 Kalendertage beginnend mit dem Einreichtermin 15.05.2015).
24	Information der Bieter über Zuschlagserteilung (§ 19 Abs. 1 S. 2 VOB/A)	⇒ Die Auftragserteilung erfolgte am 09.03.2016. Wann die Versendung des Absageschreibens an die nichtberücksichtigten Bieter/Bewerber erfolgte, konnte nicht nachvollzogen werden.
25	Zusätzliche Mitteilung der Gründe für Nichtberücksichtigung an Bieter auf Antragstellung (§ 19 Abs. 2 VOB/A)	⇒ Traf nicht zu.
26	Information über Auftragsvergabe auf Internetportal oder Beschafferprofil über sechs Monate wenn Auftragswert > 15.000 € (§ 20 Abs. 3 VOB/A)	⇒ Nach der Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land über die Vergabe den Namen des beauftragten Unternehmens informiert. Der Nachweis war der Vergabeakte beigelegt.

27	Übermittlung der Auftragsdaten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wenn Auftragswert > 25.000 € (§§ 2 Abs. 2, 4 VergStatVO; s. Art. 7 Abs. 3 VerRModVO zum Inkrafttreten)	⇒ Kein Nachweis in der Vergabeakte.
28	Zeitnahe Dokumentation des Vergabeverfahrens § 20 VOB/A	⇒ Das Vergabeverfahren wurde in einem Vergabevermerk dokumentiert.
29	<p><u>Für kommunale Körperschaften, die sich nach § 9 Abs. 4 VgG M-V zur Beachtung von Mindestarbeitsbedingungen verpflichten</u> Abgabe der Erklärung nach § 9 Abs. 4 VgG M-V mit Angebotsabgabe (Nr. 1.1 der Hinweise zur Umsetzung der §§ 9 und 10 VgG M-V vom 07.03.2016 (AmtsBl M-V S. 119))</p> <p>Abschluss der Vereinbarung nach § 10 VgG M-V mit Erteilung des Zuschlags (Nr. 2 S. 2 der Hinweise zur Umsetzung der §§ 9 und 10 VgG M-V vom 07.03.2016 (AmtsBl M-V S. 119))</p> <p>Kontrolle der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen (§ 10 VgG M-V)</p>	<p>⇒ Trifft nicht zu, da der Auftragswert < 50.000 €. Entsprechend § 1 Abs. 3 VgG M-V gilt dieses Gesetz für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50.000 €.</p> <p>⇒ Die Verpflichtungserklärung wurde vom Bieter abverlangt.</p> <p>⇒ Eine Vereinbarung nach § 10 VgG M-V wurde beigefügt.</p> <p>⇒ Kontrollen erfolgten nicht.</p>

Schlussbemerkungen

Nach erfolgter rechnerischer und fachlicher Prüfung der eingegangenen Angebote erhielt der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot am 09.03.2016 den Auftrag i. H. v. 40.856,34 €.

Im Verlauf der Ausführung der Leistungen wurden keine Nachträge beauftragt. Abgerechnet wurden Leistungen i. H. v. 38.782,78 €.

Die Abnahme erfolgte am 28.04.2016.

Die Vergabeprüfung ergab einige Hinweise und Beanstandungen (Siehe Ziffer 5, 8-10,16, 21, 23 und 24).

D. Weinkauf

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Upahl

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Finanzen
Zimmer: 2.0.8.
Es schreibt Ihnen: Frau Lenschow
Durchwahl: 03881-723200
E-Mail-Adresse: k.lenschow@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 01.02.2018

Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Upahl 2013 bis 2016

RZ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen war Frühstarter im NKHR-Projekt des Landes. Es ist hinlänglich bekannt, dass die Frühstarter-Kommunen aufgrund ihrer Mitwirkung an der Entwicklung der Gesetze und Verordnungen diverse Arbeitsschritte bei der Aufstellung der Bilanzen wiederholen und umstellen mussten. Zudem wurden sie wegen der noch nicht ausgereiften HKR-Programme und des damit verbundenen hohen Korrekturaufwandes zeitlich weiter zurückgeworfen. In besonderem Maße war für die Verzögerung jedoch ausschlaggebend, dass gemeinsam mit dem Zweckverband Grevesmühlen ein Konzept entwickelt wurde, die mit der Doppik zu erfassenden Infrastrukturdaten so zu verarbeiten, dass diese zukünftig in der laufenden Arbeit über diverse Kataster genutzt werden können. Die Entwicklung der Abläufe und der Software für dieses bislang landesweit einmalige Projekt hat erhebliche Zeit und Arbeitskraft gebunden. Dies betrifft sowohl die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen für das Amt, die Gemeinden und die Stadt Grevesmühlen als auch der Jahresabschlüsse, da die Daten für jeden einzelnen Jahresabschluss zunächst sukzessive nachgepflegt werden müssen.

RZ 2

Die Überarbeitung der Inventurrichtlinie wird erfolgen.

RZ 3

Die Folgeinventuren wurden in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss verschoben. Aufgrund des erheblichen Aufwandes bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse und der damit verbundenen Personalbindung wurde 2015/2016 die Folgeinventur für das Amt Grevesmühlen-Land und die Stadt Grevesmühlen einschließlich sämtlicher nachgeordneter Einrichtungen vorgenommen. 2017 werden die Inventuren für die amtsangehörigen Gemeinden folgen. Aufgrund des geringen Bilanzwertes der beweglichen Vermögensgegenstände im Verhältnis zur Bilanzsumme halten wir diese Verzögerung für die Aussagekraft der Jahresabschlüsse unschädlich.

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

RZ 4

Hier verweisen wir auf den bereits unter RZ erläuterten Aufwand für die Aufstellung der Bilanzen und Abschlüsse.

RZ 5

Der Haushalt der Gemeinde Upahl konnte in der Planung nicht ausgeglichen werden.

Durch die starken Schwankungen im Gewerbesteueraufkommen wurde hier vorsichtig geplant. Die Belastungen aus den Umlagen, den Gemeindeanteilen für Kita, Hort und Schule sowie die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen sind so hoch, dass die Erträge zu deren Deckung in der Planung nicht ausreichen.

RZ 6

Zu Beginn eines Haushaltsjahres werden die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden schriftlich über die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung informiert. Die Einhaltung der Vorgaben wird künftig intensiver kontrolliert und bei fraglichen Buchungen entsprechende Vermerke über die Unaufschiebbarkeit angebracht.

RZ 7

Die Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden künftig beachtet.

RZ 8

Die Empfehlung, eine Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Deckung des Fehlbetrages nachzuholen, werden wir mit dem Jahresabschluss der Gemeinde 2013 prüfen.

RZ 9, 10: Siehe RZ 1

RZ 11

Die Problematik der nicht korrekt ausgewiesenen Vorzeichen (Sp. 10 und 12) haben wir unserem Softwareanbieter zwecks Korrektur der Formulare übersandt.

RZ 12 Siehe RZ 1

RZ 13

Die Anhebung der Realsteuerhebesätze fällt in den politischen Entscheidungsbereich der Gemeindevertretung.

RZ 14: Siehe RZ 1

RZ 15

Seitens der Verwaltung werden auch künftig Konsolidierungsmöglichkeiten mit dem Bürgermeister und den Gemeindevertretern diskutiert.

RZ 16-21

Die Verwaltung hat eine Vergabegruppe eingerichtet, die ihre Arbeit in den vergangenen Wochen aufgenommen hat und in die Mitarbeiter aus den Fachbereichen Bauamt sowie

Haupt- und Ordnungsamt einberufen wurden. Diese Mitarbeiter werden die nötigen Schulungen besuchen und die Auftragsvergaben künftig zentral für die gesamte Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bearbeiten. Eine Dienstanweisung wurde bereits erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Kristine Lenschow
Leiterin Finanzen